

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Hannover Rück SE.

(2) Ihr Sitz befindet sich in Hannover.

§ 2 Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Rückversicherung. Die Gesellschaft kann auch andere Versicherungszweige betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Informationen an eingetragene Aktionäre der Gesellschaft können mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 120.597.134,00 EUR. Es ist eingeteilt in 120.597.134 auf den Namen lautende Stückaktien. Das Grundkapital ist erbracht worden im Wege der identitätswahrenden Umwandlung der bisherigen Hannover Rückversicherung AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).

(2) Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

(3) Die Einlagen brauchen bei auf den Namen lautenden Aktien nicht voll eingezahlt zu werden, wenn ausstehende

Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch eingefordert werden können.

(4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 6 Bedingtes Kapital

(1) Das Grundkapital ist um bis zu 60.298.567 EUR durch Ausgabe von bis zu 60.298.567 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient

- der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 8 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Hannover Rückversicherung AG vom 3. Mai 2011 bis zum 2. Mai 2016 ausgegeben werden,
- der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Gewinnschuldverschreibungen mit Wandel- und Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 9 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Hannover Rückversicherung AG vom 3. Mai 2011 bis zum 2. Mai 2016 ausgegeben werden, und
- der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Genussrechten mit Wandel und Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der Hannover Rückversicherung AG vom 3. Mai 2011 bis zum 2. Mai 2016 ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Preis, der jeweils gemäß den drei vorgenannten Ermächtigungsbeschlüssen als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt wird. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber der vorgenannten Wandel- und Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen mit Wandel- und Optionsrechten und Genussrechte mit Wandel- und Optionsrechten ihre Umtausch- bzw. Bezugsrechte ausüben bzw. ihre etwaigen Wandlungspflichten erfüllen.

(2) Sollte die Hannover Rückversicherung AG vor der Umwandlung in eine SE vom bedingten Kapital Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

§ 7 Genehmigtes Kapital

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 3. Mai 2015 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 60.298.567,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und

Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder

- wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn der Ausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dem nach Absatz 1 bestehenden genehmigten Kapital einen Betrag von bis zu 1.000.000 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Der Vorstand ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen stehen, auszugeben. Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag Gebrauch gemacht werden.

(3) Sollte die Hannover Rückversicherung AG vor der Umwandlung in eine SE vom Genehmigten Kapital 2010/I Gebrauch machen, so reduziert sich der jeweilige Ermächtigungsrahmen für die Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung und erhöhen sich die Grundkapitalziffer sowie die Angaben zur Zahl der Aktien in § 5 Abs. 1 der Satzung entsprechend

III. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder; er kann einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand eine solche Geschäftsordnung.

- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Von den neun Mitgliedern sind drei auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Im Übrigen ist die Hauptversammlung an Wahlvorschläge nicht gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.
- (2) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Hannover Rück SE beschließt, längstens jedoch für drei Jahre, bestellt:
- Herbert K. Haas, Burgwedel, Vorsitzender der Vorstände Talanx AG, HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.,
 - Dr. Klaus Sturany, Dortmund, ehemaliges Mitglied des Vorstands der RWE AG,
 - Wolf-Dieter Baumgartl, Berg, ehemaliger Vorsitzender der Vorstände Talanx AG, HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.,
 - Dr. Andrea Pollak, Wien, Österreich, Unternehmensberaterin,
 - Dr. Immo Querner, Hannover, Mitglied der Vorstände Talanx AG, HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.,
 - Dr. Erhard Schipporeit, Hannover, ehemaliges Mitglied des Vorstands der E.ON AG.

Das erste Geschäftsjahr der Hannover Rück SE ist das Geschäftsjahr, in dem die Umwandlung der Hannover Rückversicherung AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Die weiteren drei Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer bestellt.

- (3) Vorbehaltlich vorstehendem Absatz 2 werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Für Wiederbestellungen gilt der erste Satz dieses Absatzes entsprechend. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer festlegen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand und dem

Vorsitzenden des Aufsichtsrats (bei Erklärung durch diesen selbst an dessen Stellvertreter) niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

- (5) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 Vorsitzender, Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, in der der Aufsichtsrat neu gewählt worden ist, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung statt, in der der Aufsichtsrat unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet einer der Gewählten vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie – soweit gesetzlich zulässig – zu Entscheidungen ermächtigen.

§ 12 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse persönlich teilzunehmen, können durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend sind; als anwesend gelten auch Mitglieder, deren Stimmabgaben nach Absatz 2 überreicht werden. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide an der Teilnahme gehindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner die Sitzung.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernkopierter oder fernmündlicher Abstimmung oder im Wege einer mit digitaler Signatur versehenen E-Mail gefasst werden, wenn der Vorsitzende dieses Verfahren anordnet und nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Der Vorsitzende und – bei dessen Verhinderung – sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- (7) Über die Verhandlungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte

- (1) Der Vorstand nimmt die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor:
 - a) die Verabschiedung der strategischen Grundsätze und Zielsetzungen,
 - b) die Verabschiedung der Jahres-Ergebnisplanung,
 - c) den Erlass oder die Änderung der Kapitalanlagerichtlinien,
 - d) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen sowie von wesentlichen Kooperationsverträgen,
 - e) die Verabschiedung der mittel- und langfristigen Gesellschafts- und Teilkonzernplanung.
- (2) Soweit in der nach Absatz 1 lit. b) genehmigten Jahres-Ergebnisplanung zustimmungsbedürftige Geschäfte im Sinne von Absatz 1 enthalten sind, bedarf es dann keiner Einzelzustimmung des Aufsichtsrats mehr, wenn dieser bei der Genehmigung der Jahres-Ergebnisplanung nach Absatz 1 lit. b) diese ausdrücklich für entbehrlich erklärt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Er kann die Zustimmung in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der bezeichneten Geschäfte erteilen. Eine derartige Ermächtigung muss die in Betracht kommenden Geschäftsvorgänge sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

§ 14 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 15 Ort, Einberufung, ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer Gemeinde im Landkreis Hannover oder in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Gewinnverwendung.

§ 16 Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs

sind nicht mitzurechnen.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung von der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 17 Vorsitz, Übertragung der Versammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, übernimmt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen gestalten und beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise anordnen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte

des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

§ 19 Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sollten mehr als zwei Bewerber im ersten Wahlgang eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben sowie bei Stimmengleichheit im Rahmen der engeren Wahl entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los.

VI. Beirat

§ 20 Beirat

- (1) Zur Förderung der geschäftlichen Beziehungen kann der Aufsichtsrat einen Beirat bilden, dem höchstens zehn Mitglieder angehören. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat berufen, der auch die Vergütungen für die Mitglieder des Beirats festsetzt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21 Jahresabschluss

In den ersten zehn Monaten eines Geschäftsjahrs hat der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach der Erstellung des Prüfungsberichts ist dieser unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Darüber hinaus dürfen sie weitere Anteile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit aufgrund der zusätzlichen Einstellung die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Im Falle teileingezahlter Aktien wird die Dividende nach dem Betrag der geleisteten Einlage berechnet. Für Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahrs geleistet werden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Zeitpunkt der Erbringung der Einlage festgelegt, auf den Anfang des laufenden Geschäftsjahrs zurückverlegt oder bis zum Anfang des nächsten Geschäftsjahrs aufgeschoben werden.

(4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahrs einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

(5) Die Hauptversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle der Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VIII. Änderungen der Satzung

§ 23 Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

IX. Gründungsaufwand

§ 24 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Hannover Rückversicherung AG in die Hannover Rück SE wird in voller Höhe von der Gesellschaft getragen.